Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 54.

(Nr. 7482.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1868., betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungskammer.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. bestimme Ich, daß den Mitgliedern der Ober-Rechnungskammer, nach dem in der Kabinetsorder vom 13. Februar 1836. angegebenen Verhältnisse, der Rang der zweiten Klasse der Ministerialräthe, unter Beibehaltung des Karakters als „Geheime Ober-Rechnungsräthe", beziehungsweise der Karakter als „Ober-Rechnungsräthe", unter Belassung des seitherigen Ranges, beizulegen ist, daß jedoch die zur Zeit fungirenden Mitglieder, welche hiernach die höhere Rangstufe nicht erhalten, ihren gegenwärtigen Titel fortführen.

Baden-Baden, den 8. Oktober 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 30. August 1869.

(Nr. 7483.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von der Vertretung des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste unterm 9. Juli und 11. November v. J. zur Beschleunigung des Ausbaues der Landstraße von Neuhaus nach Bülkau die Kontrahirung einer Anleihe beschlossen worden, wollen Wir auf den Antrag des gedachten Wegeverbandes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der Verordnung vom 17. September 1867. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: fünfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000 Thaler à 500 Thaler,
15,000 " à 200 "
10,000 " à 100 "
= 50,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich 2000 Thalern zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 21. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Hannover, Landdrostei Stade.

Obligation

des

Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste

Littr...... №.....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unter dem 21. Januar 1869. genehmigten Beschlüsse der Vertretung des Wegeverbandes Amts Neuhaus a. d. Oste vom 9. Juli und 11. November 1868. wegen Aufnahme einer Anleihe von 50,000 Thalern Kurant bekennt sich der Ausschuß der Vertretung des Wegeverbandes Amts Neuhaus a. d. Oste Namens des gedachten Verbandes durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Landstraßenbau im Verbandsbezirke kontrahirt worden und mit vier einhalb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren mit jährlich 2000 Thaler. Auch behält sich die Vertretung des Wegeverbandes das Recht vor, wenn die Mittel der Kasse es erlauben, über die Summe von 2000 Thalern zurückzuzahlen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate März jeden Jahres. Die ausgeloosten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt im Monat April, Juni und September in dem Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte für Hannover, in den Anzeigen für den Landdrosteibezirk Stade und dem Otterndorfer Wochenblatt, im Falle des Eingehens des letzteren in einem anderen mit Genehmigung der Landdrostei zu bestimmenden Blatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in ganzjährigen Terminen am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit vier einhalb Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kasse des Wegeverbandes zu Neuhaus a. d. Oste, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind

sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb zehn Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Wegeverbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 500. 501. Ziffer 5., und 502. der Allgemeinen bürgerlichen Prozeß-Ordnung vom 8. November 1850.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Ausschuß der Vertretung des Wegeverbandes anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ganzjährige Zinskupons für fünf Jahre bis zum .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Wegeverbands-Kasse zu Neuhaus a. d. Oste gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Wegeverband mit seinem Vermögen und seiner gesetzlichen Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neuhaus a. d. Oste, den ..ten .... 18..

Der Ausschuß der Vertretung des Wegeverbandes
Amts Neuhaus a. d. Oste.

Pro-

Provinz Hannover, Landdrostei Stade.

Erster (ꝛc. bis fünfter) Zinskupon (I.) Serie

zur

Obligation des Wegeverbandes Amts Neuhaus a. d. Oste

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu vier einhalb Prozent Zinsen

über

.... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am 1. Oktober 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Wegeverbands-Obligation für das Jahr vom 1. Oktober 18.. bis 1. Oktober 18.. mit ...... Thalern ..... Silbergroschen bei der Wegeverbands-Kasse zu Neuhaus a. d. Oste.

Neuhaus a. d. Oste, den ..ten .... 18..

Der Ausschuß der Vertretung des Wegeverbandes
Amts Neuhaus a. d. Oste.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

Provinz Hannover, Landdrostei Stade.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wegeverbandes Amts Neuhaus a. d. Oste

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à vier einhalb Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Wegeverbands-Kasse zu Neuhaus a. d. Oste.

Neuhaus a. d. Oste, den ..ten .... 18..

Der Ausschuß der Vertretung des Wegeverbandes
Amts Neuhaus a. d. Oste.

(Nr. 7484.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von der Vertretung des Wegeverbandes des Amts Aurich unterm 22. November 1867., 18. September 1868. und 12. März 1869. zur Beschleunigung des Ausbaues der Landstraßen des Wegeverbandsbezirks die Kontrahirung einer Anleihe beschlossen worden, wollen Wir auf den Antrag des gedachten Wegeverbandes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 75,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der Verordnung vom 17. September 1867. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 75,000 Thalern, in Buchstaben: fünf und siebenzig Tausend Thalern, welche in Apoints von 100 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 21. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Aurich.

Obligation

des

Wegeverbandes des Amts Aurich

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der durch die Landdrostei zu Aurich genehmigten Beschlüsse der Vertretung des Wegeverbandes des Amts Aurich vom 22. November 1867., 18. September 1868. und 12. März 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 75,000 Thalern bekennt sich der Ausschuß der Wegeverbandsvertretung des Amts Aurich Namens des gedachten Verbandes durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von Einhundert Thalern Preußisch Kurant, welche für den Landstraßenbau im Verbandsbezirke kontrahirt worden und mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 75,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 26 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Mai jeden Jahres. Der Wegeverband behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Staatsanzeiger, den Amtsblättern für Hannover und für Ostfriesland, sowie in der Neuen Hannoverschen Zeitung, im Falle des Eingehens der letzteren in einem anderen mit Genehmigung der Landdrostei zu Aurich zu bestimmenden Blatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit 4½ Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

der

der Wegeverbandskasse des Amts Aurich, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb zehn Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach dem Ablauf des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Wegeverbandes des Amts Aurich.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 500. 501. Ziffer 5. und 502. der Allgemeinen bürgerlichen Prozeß-Ordnung vom 8. November 1850.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Ausschusse der Wegeverbandsvertretung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Wegeverbandskasse zu Aurich gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Wegeverband mit seinem Vermögen und seiner gesetzlichen Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Aurich, den ..ten .... 18..

Der Ausschuß der Vertretung des Wegeverbandes Amts Aurich.

Pro-

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Aurich.

Zinskupon

zu der

Obligation des Wegeverbandes des Amts Aurich

Littr. ..... № .....

über 100 Thaler zu 4½ Prozent Zinsen

über **2 Thaler 7½ Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom ..ten .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Wegeverbandskasse zu Aurich.

Aurich, den ..ten .... 18..

Der Ausschuß der Vertretung des Wegeverbandes Amts Aurich.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres seiner Fälligkeit erhoben wird.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Aurich.

Talon

zur

Obligation des Wegeverbandes des Amts Aurich.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wegeverbandes des Amts Aurich Littr. ..... № ..... über 100 Thaler à 4½ Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die ..... Jahre 18.. bis 18.. bei der Wegeverbandskasse zu Aurich.

Aurich, den ..ten .... 18..

Der Ausschuß der Vertretung des Wegeverbandes Amts Aurich.

(Nr. 7485.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft. Vom 26. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 1. Mai 1869. den Bau und Betrieb

1) einer Eisenbahn von Vienenburg über Langelsheim in der Richtung nach Neukrug (Seesen) zum Anschlusse an die Herzoglich Braunschweigische Eisenbahn von Börsum nach Kreiensen,
2) einer Eisenbahn von Langelsheim das Innerste-Thal aufwärts in der Richtung nach Clausthal,
3) einer von der Berlin-Lehrter Bahn an einem noch näher festzustellenden Punkte abzweigenden Bahn nach Braunschweig,
4) die Anlage eines dem Verkehr der Magdeburg-Thaleschen und der Magdeburg-Wittenbergeschen Bahn gleichmäßig dienenden Bahnhofes vor dem Ulrichs-Thor bei Magdeburg, als Theil eines dort in Gemeinschaft mit den übrigen betheiligten Eisenbahngesellschaften herzustellenden Central-Bahnhofs, sowie den Bau und Betrieb von Verbindungsbahnen nach Buckau und der Neustadt,

beschlossen hat, wollen Wir in Anerkennung der Vortheile, welche diese Anlagen für die Verkehrs- und allgemeinen Landes-Interessen bieten, der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens unter den in dem beigefügten, von Uns hierdurch bestätigten Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen für das diesseitige Staatsgebiet die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Zugleich wollen Wir der Gesellschaft das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung der für die vorgedachten Anlagen erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. resp. der Verordnung vom 19. August 1867., betreffend die Einführung des ersteren Gesetzes in den neuerworbenen Landestheilen, hierdurch verleihen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister für Handel 2c.:
v. Selchow. Leonhardt.

Ach-

Achter Nachtrag
zu dem
Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft wird ausgedehnt:

1) auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Vienenburg über Langelsheim in der Richtung nach Neukrug (Seesen) zum Anschluß an die Herzoglich Braunschweigsche Eisenbahn von Börsum nach Kreiensen,
2) auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Langelsheim das Innerste-Thal aufwärts in der Richtung nach Clausthal,
3) auf den Bau und Betrieb einer von der Berlin-Lehrter Bahn an einem noch näher festzustellenden Punkte sich abzweigenden Bahn nach Braunschweig mit der Maaßgabe, daß der Betrieb auch an die Herzoglich Braunschweigsche Regierung überlassen werden kann,
4) auf die Anlage eines dem Verkehr der Magdeburg-Thaleschen und der Magdeburg-Wittenbergeschen Bahn gleichmäßig dienenden Bahnhofes vor dem Ulrichs-Thor bei Magdeburg, um dort in Gemeinschaft mit den übrigen Magdeburger Eisenbahnen einen Central-Bahnhof herzustellen, sowie auf den Bau und den Betrieb von Verbindungsbahnen nach Buckau und der Neustadt.

Die spezielle Richtung der vorbezeichneten Bahnen wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt; Abweichungen von dem festgesetzten Bauplane bedürfen der besonderen Genehmigung desselben.

§. 2.

Die Gesellschaft ist allen Bestimmungen der Staatsverträge, welche wegen der im §. 1. bezeichneten Bahnstrecken zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigschen Regierung abgeschlossen werden möchten, unterworfen.

§. 3.

Für den Beginn, den Fortschritt und die Vollendung der nach §. 1. auszuführenden Bahnanlagen steht dem Königlichen Handelsministerium auf Grund des §. 21. des Gesetzes vom 3. November 1838. die Bestimmung der Baufristen zu, jedoch sollen dieselben so bemessen werden, daß der Gesellschaft für die betriebsfähige Vollendung der Bahnen drei Baujahre gelassen werden.

§. 4.

Für die neu zu erbauenden Bahnen sind die Bestimmungen der §§. 6. bis

bis 13. des fünften Nachtrages zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. April 1864. (Gesetz-Samml. von 1864. S. 176. und 177.) mit den nachfolgenden Zusätzen gleichfalls maaßgebend:

a) Zur Ausführung der Bestimmungen über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft sowohl rücksichtlich der neuen Bahnstrecken, als auch der zu dem Stammunternehmen gehörigen Bahnen, verpflichtet, sich den Bestimmungen und Beförderungssätzen des in der Sitzung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1868. beschlossenen Reglements für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Militairbedürfnissen auf den Staatsbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen, ferner den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, und der Instruktion von demselben Datum für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen, sowie den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieses Reglements und dieser Instruktion zu unterwerfen.

b) Zu Gunsten der Post ist die Gesellschaft bezüglich der neuen Bahnstrecken zu gleichen Leistungen verpflichtet, wie solche ihr bezüglich der Stammbahn obliegen.

c) Im Verhältniß zur Bundestelegraphen-Verwaltung gelten rücksichtlich der neuen Bahnstrecken diejenigen Bestimmungen, welche das vom Norddeutschen Bunde zu erlassende Reglement über die Seitens der Eisenbahngesellschaften der Bundestelegraphen-Verwaltung gegenüber zu übernehmenden Leistungen enthalten wird, namentlich die Bestimmungen des Beschlusses des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes in der Sitzung vom 21. Dezember 1868. — §. 339. der Protokolle — „Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Bundestelegraphen-Verwaltung.“

§. 5.

Die Geldmittel zur Bestreitung der Kosten für die im §. 1. angegebenen neuen Bahnstrecken und Bauausführungen, ferner für die Ausführung der nach §. 1. des fünften Statutnachtrages herzustellenden Bahnen, soweit sie im §. 14. dieses Nachtrages nicht vorgesehen sind, und für die Ausführung der im §. 1. des siebenten Statutnachtrages angegebenen Bahnstrecken, welche der §. 5. dieses Nachtrages nicht vorsieht, endlich für demnächst erforderlich werdende Vermehrung der Betriebsmittel und Vervollständigung des Unternehmens sollen durch Prioritäts-Obligationen beschafft werden, deren Betrag wie die Bedingungen, unter denen die Emission erfolgen soll, nach Maaßgabe des Bedürfnisses durch besondere Allerhöchste Privilegien festgesetzt werden wird.

§. 6.

Bei jeder der im §. 1. bezeichneten Bahnen fällt bis zu dem auf die Betriebseröffnung folgenden 1. Januar die Verzinsung des darauf verwendeten An-

Anlagekapitals dem Baufonds zur Last, wogegen diesem die inmittelst etwa erzielten Betriebsüberschüsse gehören.

§. 7.

Die im §. 17. des fünften Statutnachtrages vom 13. April 1864. enthaltene Bestimmung, wonach die Verzinsung des Baukapitals der einen Theil der im §. 1. des bezüglichen fünften Statutnachtrages ad 1. bezeichneten Bahn von Halle nach Vienenburg bildenden Strecke Aschersleben-Wegeleben und Halberstadt-Vienenburg bis zur Betriebseröffnung der ganzen Halle-Vienenburger Bahn dem Baufonds zur Last fällt, wird dahin modifizirt, daß die Verzinsung des Baukapitals der Bahnstrecke Aschersleben-Wegeleben mit dem 1. Januar 1869. und der Bahnstrecke Halberstadt-Vienenburg mit dem 1. Januar 1870. aus den Betriebseinnahmen erfolgt.

§. 8.

Die in §§. 6. und 7. des siebenten Nachtrages zum Statut ꝛc. vom 12. Juni 1867. bezüglich der Emittirung ꝛc. der für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Berlin nach Lehrte und von Stendal-Uelzen auszugebenden Stammaktien und Stamm-Prioritätsaktien enthaltenen Bestimmungen werden dahin geändert, daß

a) den Inhabern der kursirenden 34,000 Stück Aktien zunächst auf eine alte Aktie eine neue Aktie zum Parikurse angeboten und demnächst den Besitzern der sodann vorhandenen 68,000 Stück Stammaktien ferner 34,000 Stück Stammaktien dergestalt offerirt werden, daß der Besitzer von je zwei Aktien berechtigt ist, eine neue zum Parikurse zu nehmen.

Die Einzahlung auf die erste Serie dieser neuen Aktien Littr. A. soll im Laufe des Jahres 1869., die auf die zweite im Laufe des Jahres 1870. geschehen.

Die Aufforderung zu dieser Betheiligung geschieht vom Direktorio durch öffentliche Bekanntmachungen, welche in Betreff jeder der beiden Aktien-Emissionen in den Jahren 1869. resp. 1870. wenigstens drei Mal durch diejenigen Blätter erfolgen muß, durch welche statutenmäßig die Bekanntmachungen an die Aktionaire erfolgen, das letzte Mal mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Jahres, in welchem die Einzahlung geschehen muß.

Die Aktionaire, welche dieser Aufforderung binnen der gesetzten Frist nicht nachkommen, verlieren ihr Anrecht auf die neuen Stammaktien.

Die dadurch frei werdenden neuen Aktien werden für Rechnung der Gesellschaft bestmöglichst verkauft.

Die neuen Stammaktien werden bis zum Schluß desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn von Berlin nach Lehrte für den Personen- und Güterverkehr eröffnet ist, mit 5 Prozent aus dem Baufonds verzinst, und nehmen von dem 1. Januar des Jahres ab, in welchem die Emission erfolgt ist, unter Anrechnung dieser Bauzinsen mit den alten Stammaktien, mit welchen sie auch im Uebrigen alsdann gleiche Rechte haben, an der Dividende Theil.

Der

Der Betrag, welcher hiernach über die Bauzinsen hinaus auf die neuen Aktien fällt, wird vom Betriebsfonds des Stammunternehmens getragen.

Zur Unterscheidung von den Prioritäts-Stammaktien (Aktien Littr. B.) sollen sowohl die 6,800,000 Rthlr. neuen Stammaktien, als auch die bereits kursirenden 3,400,000 Rthlr. alten Aktien fortan als Aktien Littr. A. bezeichnet werden.

Die neuen Aktien werden nach dem dem siebenten Statutnachtrage anliegenden Schema I. unter der faksimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und der wirklichen Unterschrift eines Mitgliedes des Direktorii ausgefertigt und erhalten die fortlaufenden Nummern 34,007. bis 102,006., und Dividendenscheine und Talons nach den dem siebenten Statutnachtrage gleichfalls beigefügten Mustern II. und III.

b) Die 14,600,000 Rthlr. Prioritäts-Stammaktien werden mit der Bezeichnung:

„Prioritäts-Stammaktien"

(Aktien Littr. B.) unter fortlaufenden Nummern nach dem dem siebenten Statutnachtrage beiliegenden Schema IV. unter der faksimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und der wirklichen Unterschrift eines Mitgliedes des Direktorii mit Zinskupons bis ult. 1870. von da ab mit Dividendenscheinen und Talons nach den angegebenen Mustern V. VI. und VII. ausgefertigt und nach Bedarf der fortschreitenden Bahnbauten ausgegeben und während der Bauzeit bis zum 1. Januar des auf die Betriebseröffnung der ganzen Berlin-Lehrter Bahnstrecke folgenden Jahres aus dem Baufonds mit $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinst.

Von diesem Zeitpunkte an nehmen dagegen die Prioritäts-Stammaktien an dem aus dem Ueberschusse des Gesammtunternehmens der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft statutenmäßig zur Dividendenvertheilung kommenden jährlichen Reinertrage Theil, und zwar in dem Verhältnisse, daß aus diesem Reinertrage zunächst die Aktien Littr. B. eine Dividende bis drei und ein halb Prozent erhalten, sodann die Aktien Littr. A. eine Dividende bis acht und ein halb Prozent bekommen und der alsdann noch verbleibende Ueberrest zur Hälfte auf die Aktien Littr. B. und zur Hälfte auf die Aktien Littr. A. vertheilt wird.

(Nr. 7486.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. August 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Juli 1869. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Görlitzer Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Görlitz, sowie deren Statut vom 18. Juni 1869. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz bekannt gemacht werden.

Berlin, den 3. August 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

(Nr. 7487.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Holzarbeit" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. August 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. August 1869. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Holzarbeit" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 24. Mai 1869. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 14. August 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).